



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

EINGEGANGEN

04. Feb. 2021

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde
AED Abbruch GmbH & Co. KG
Mühlstr. 90
73547 Lorch-Waldhausen

Stuttgart 01.02.2021

Name Simone Heß

Durchwahl 0711 904-15468

Aktenzeichen 54.5-5534.4 / Asbest/Zulassung/AED

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2105171283935

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 500,00 EUR

Änderung Ihrer Zulassung als Fachbetrieb für Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form
Ihr Antrag per E-Mail auf Änderung der Zulassung vom 20.11.2020, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 22.01.2021

Sehr geehrter Herr Mihai,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

A) Entscheidung:

1. Die Zulassung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.04.2018, 545-5534.4/Asbest/Zulassung/AED in Verbindung mit der Änderung vom 17.01.2019, Aktenzeichen 545-5534.4/Asbest/Zulassung/AED wird mit sofortiger Wirkung dahingehend geändert, dass als

Sachkundige Aufsichtführende

- George Alexandru Bordaianu
- Benjamin Nechita



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart

Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190

abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

- Emanuel Nechita
- Timotei Georgescu
- Josua Kolb
- Vasile Manoli
- Sergiu Manoli
- Justin Spanu
- Emanuel Tanase
- Daniel Lavric

tätig sind.

2. Die weiteren Bestimmungen des Zulassungsbescheids vom 11.04.2018 gelten fort.
3. Für diesen Änderungsbescheid wird eine Gebühr von 500,00 Euro erhoben.

B) Gründe

Der AED Abbruch GmbH wurde am 11.04.2018 durch das Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung nach Nr. 2.4.2 Abs. 4 des Anhangs I zur Gefahrstoffverordnung erteilt.

1. Aufsichtsführende

Mit E-Mail vom 20.11.2020 wurde beantragt, die George Alexandru Bordaianu, Benjamin Nechita, Emanuel Nechita, Timotei Georgescu, Josua Kolb, Vasile Manoli, Sergiu Manoli, Justin Spanu, Emanuel Tanase und Daniel Lavric zusätzlich als Aufsichtsführende in die Zulassung aufzunehmen. Die Nachweise über den Erwerb der Sachkunde nach Anlage der TRGS 519 wurden vorgelegt. Mit E-Mails vom 11.01. und 14.01.2021 und 22.01.2021 wurden die Antragsunterlagen ergänzt.

Vor diesem Hintergrund und Nummer 6.1 des o. a. Bescheids war die Zulassung hinsichtlich der Aufsichtsführenden zu ändern.

Die Firma hat anhand der vorgelegten Sachkundenachweise entsprechend Nr. 2.4.2 Abs. 4 des Anhangs I zur GefStoffV nachgewiesen, dass die für die beantragten Tätigkeiten bei Vorhandensein von schwach gebundenem Asbest notwendige personelle Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist. Nicht behördlich geprüft werden konnte dabei, inwieweit der Arbeitgeber seiner Verpflichtung, eine zuverlässige, mit den Arbeiten und den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute Person (Anforderung nach Nr. 5.2 Abs.1 TRGS 519) als Aufsichtsführenden schriftlich beauftragt und welche Kriterien er dabei angelegt hat, nachgekommen ist.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, steht es im Ermessen der Behörde, die Zulassung für die Zukunft zu widerrufen; vor diesem Hintergrund wurde der Widerruf der Zulassung im Ausgangsbescheid vom 11.04.2018 rechtmäßig vorbehalten. Ein Widerruf bzw. eine Änderung der Zulassung ist z. B. auch dann erforderlich, falls sich einer der sachkundigen Aufsichtsführenden nicht als zuverlässig erweisen sollte.

2. Gebühr

Für diese Amtshandlung wurde eine Gebühr nach §§ 1, 3, 4 und 7 des Landesgebührengesetzes und § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg in Verbindung mit Nr. 0.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu erhoben. Danach kann die Gebühr in einem Gebührenrahmen auf bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken; außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des behördlichen Aufwands für diesen Bescheid und der Bedeutung der Entscheidung für den Antragssteller im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung ist die Erhebung einer Gebühr geeignet und erforderlich. Im Rahmen der Ermessensabwägung ist die festgesetzte Gebühr in Höhe von 500 Euro auch angemessen.

C Hinweise

1. Die Zulassung vom 11.04.2018 ist bis zum 10.04.2023 befristet. Ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung sollte daher spätestens bis zum 10.01.2023 beim Regierungspräsidium Stuttgart mit den aktuellen Nachweisen der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung vorliegen.
2. Die Verantwortung dafür, dass die Aufsichtsführenden die Voraussetzungen der Nr. 5.2 TRGS 519 erfüllen, liegt allein beim Arbeitgeber.
3. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuser Str. 11, 76135 Karlsruhe im SEPA-Verfahren unter IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 bei der Baden-Württembergischen Bank (BIC: SOLADEST600) unter Angabe des auf dem Deckblatt dieses Bescheids rechts oben stehenden Kassenzeichens zur Zahlungsweise entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf volle 50,-- € nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§ 20 LGebG).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Heß